

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FA. E.I.S. GMBH

I. ALLGEMEINES

Für Aufträge gelten ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen der E.I.S. GmbH. Von diesen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Vertragspartners sind für die Fa. E.I.S. GmbH unverbindlich, auch wenn sie nicht eigens widerspricht oder der Vertragspartner erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Fa. E.I.S. GmbH.

II. SCHRIFTVERKEHR

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

III. TRANSPORT, GEFÄHRÜBERGANG

Erfüllungsort für Lieferungen der bzw. an die Fa. E.I.S. GmbH ist Schwaig. Der Erfüllungsort für Lieferungen der Fa. E.I.S. GmbH, die auf Wunsch des Bestellers an dessen Geschäftssitz gerichtet sind, erfolgen auf Kosten des Bestellers spesenfrei. Die Gefahr für Lieferungen der Fa. E.I.S. GmbH (auch bei Preisstellung frachtfrei) geht mit der ordnungsgemäßen Aufgabe bei der Bahn bzw. beim Spediteur auf den Empfänger über.

IV. LIEFERFRISTEN

a) Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Lieferer aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist. Kommt der Lieferer in Verzug, so kann der Besteller ohne Nachfristsetzung als Schadensersatz $\frac{1}{2}\%$ des Bestellwertes pro angefangener Woche, höchstens 5% des Bestellwertes verlangen. Sind bei der Lieferung oder ihrer Vorbereitung Verspätungen eingetreten oder zu erwarten, so hat der Lieferer den Besteller sofort zu benachrichtigen.

b) Bei Lieferungen der Fa. E.I.S. GmbH ist eine Haftung für einen Leistungsverzug oder für eine Unmöglichkeit der Leistung ausgeschlossen, wenn Verzug oder Unmöglichkeit auf einem Verzug oder Unmöglichkeit des Vorlieferanten der Fa. E.I.S. GmbH beruhen. Gleiches gilt, wenn Verzug oder Unmöglichkeit der Fa. E.I.S. GmbH auf einer mangelhaften Leistung des Vorlieferanten der Fa. E.I.S. GmbH beruhen. Die Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall angemessen. Hat die Fa. E.I.S. GmbH den Verzug oder die Unmöglichkeit verschuldet, so beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers bei Verzug auf $\frac{1}{2}\%$ des Warenwertes pro angefangener Woche. Insgesamt 5% des Warenwertes, und bei Unmöglichkeit auf 25% des Warenwertes.

V. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Erhalt der Ware. Rügen wegen mangelhafter Lieferung müssen unverzüglich nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden. Der Empfänger ist verpflichtet die Lieferung unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit zu untersuchen. Sind Lieferungen oder Leistungen der Fa. E.I.S. GmbH mit Mängeln behaftet, so kann der Besteller zunächst nur Nachbesserungen durch die Fa. E.I.S. GmbH verlangen. Schlägt die Nachbesserung sowie eine zweite Nachbesserung fehl, kann der Besteller Wandlung oder Minderung verlangen. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Der Besteller kann jedoch vom Vertrag zurücktreten.

VI. Beruht der Mangel einer Leistung oder Lieferung der Fa. E.I.S. GmbH auf einem Mangel der Leistung oder Lieferung des Vorlieferanten der Fa. E.I.S. GmbH, so übernimmt die Fa. E.I.S. GmbH keine Haftung. Die Fa. E.I.S. GmbH ist jedoch bereit, einen ihr entstehenden Gewährleistungsanspruch gegen den Vorlieferanten an den Besteller abzutreten.

VII. SCHUTZRECHTE

Der Besteller von Leistungen der Fa. E.I.S. GmbH haftet dafür, dass bei Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte der Fa. E.I.S. GmbH oder Dritter nicht verletzt werden.

VIII. Sollte eine der vorerwähnten Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen auch innerhalb der einzelnen Ziffern unberührt.

IX. Falls bis zum Liefertage Kostenänderungen infolge Lohnerhöhungen oder infolge Materialpreiserhöhungen der Vorlieferanten eintreten, behält sie die Fa. E.I.S. GmbH eine angemessene Preisangleichung vor. Die Fa. E.I.S. GmbH behält sich Überlieferungen in Höhe von 10% und Unterlieferungen in Höhe von 5% der bestellten Menge vor.

X. Alle Preise in den Angeboten der Fa. E.I.S. GmbH verstehen sich netto plus Mehrwertsteuer.

XI. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. E.I.S. GmbH. Bei Verarbeitung der Ware der Fa. E.I.S. GmbH durch den Besteller tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehaltes der Fa. E.I.S. GmbH das Eigentum an der neuen Sache und bei Veräußerung die daraus entstehende Kaufpreisforderung des Bestellers.

XII. Verpackungskosten bei Lieferungen der Fa. E.I.S. GmbH werden zu Selbstkostenpreisen an den Besteller weiterberechnet.

XIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Bei Zahlungen an die Fa. E.I.S. GmbH gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Zahlung 30 Tage rein netto.

XIV. VORBEHALTSKLAUSEL

Bei Bestellung der Fa. E.I.S. GmbH gelten die Bedarfsmengen gemäß Termineinteilung als bestellt und sind zur Herstellung und Lieferung frei. Sofern es die Bedarfslage der Fa. E.I.S. GmbH jedoch erfordert, kann die Fa. E.I.S. GmbH spätestens

- bei Vorbehaltsklausel Nr. 4 - 4 Wochen
- bei Vorbehaltsklausel Nr. 6 - 6 Wochen
- bei Vorbehaltsklausel Nr. 8 - 8 Wochen
- bei Vorbehaltsklausel Nr. 12 - 12 Wochen

vor jedem Termin der Bedarfseinteilung vom restlichen Umfang des Auftrages ganz oder teilweise zurücktreten.

XV. EIGENTUMSVORBEHALT, erweitert und verlängert

Von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle Verbindlichkeiten des Käufers aus dieser Geschäftsverbindung mit uns getilgt sind.

Wird von uns Ware zurückgenommen, gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir es ausdrücklich schriftlich bestätigen. Für uns erfolgte Pfändung von Ware bedeutet dagegen stets den Rücktritt vom Vertrag.

Über Pfändungen und andere von Dritten ausgehende Gefährdungen für unsere Rechte sind wir unverzüglich schriftlich mit allen Angaben zu unterrichten, die wir für eine Widerspruchsklage nach § 771 der Zivilprozessordnung benötigen. Soweit wir Ausfall erleiden, weil ein Dritter die von ihm an uns zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 der Zivilprozessordnung nicht erbringen kann, haftet der Käufer.

Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Käufer findet ausschließlich für uns statt. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren (zur Zeit der Verarbeitung). Für die neue Sache gelten im übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.

Der Käufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.

Der Käufer ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit im voraus an uns ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer) des verwendeten Materials. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Käufer weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Auf Verlangen hat der Käufer uns die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekanntzugeben und uns alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf unser besonderes Verlangen macht der Käufer den betreffenden Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung an uns.

Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten, die er uns nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert unserer zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 10% übersteigen.

XVI. KONTOKORRENTKLAUSEL/SALDENKLAUSEL

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (bei Hergabe von Schecks und/oder Wechsel bis zu deren endgültigen Einlösung) unser Eigentum. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen.

XVII. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Hersbruck.